

Marktsatzung der Gemeinde Großolbersdorf

vom 19. Mai 2005 (Abl. 10/05), geändert am 31. März 2011 (Abl. 4/11)

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Großolbersdorf betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochenmärkte, Frühlings-, Sommer-, Schul- und Heimatfeste, sowie Kirmes als öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen.

§ 2 Marktbereich

- (1) Der Marktbereich für den Wochenmarkt Großolbersdorf wird entsprechend der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Der Marktbereich für sonstige Märkte wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 3 Standplätze

- (1) Die Märkte finden zu festgelegten Zeiten auf dafür bestimmten Plätzen statt. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Dieser Standplatz darf von seinem Nutzer nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen nur die zugelassenen Waren verkauft und angeboten werden.
- (2) Der Marktmeister ist ein Gemeindebediensteter, der vom Bürgermeister bestimmt wird.
- (3) Der Marktmeister weist die Standplätze entsprechend den marktspezifischen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (4) Ein Platztausch kann vom Marktmeister angeordnet werden, ohne dass Anspruch auf Entschädigung erhoben werden kann.
- (5) Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Zuweisung kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn z.B.
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Zuweisung kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt dann vor, wenn z.B.
 - a) der Marktplatz oder zugewiesene Standort ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - b) der Benutzungsberechtigte oder dessen Beauftragter (jeder muss eine Reisegewerbekarte besitzen) erheblich gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstößt,
 - c) ein Benutzungsberechtigter oder dessen Beauftragter die festgesetzten Gebühren nach Aufforderung nicht entrichten.
- (7) Erfolgt ein Widerruf der Zuweisung, hat der Nutzer den Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 4 Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten hat jedermann Zutritt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann bei sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach Umständen, befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird. Das Verbot ist ortsüblich bekanntzugeben.

§ 5 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreiben des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Gewerberechtes, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktgeschehen hat sein Verhalten so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist verboten:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial und andere Gegenstände, welche nicht zum Warenangebot gehören, zu verteilen,
 - c) Kräder aller Art mitzuführen,
 - d) warmblütige Tiere zu schlachten,
 - e) Waren zu versteigern oder über Lautsprecher anzubieten,
 - f) zu betteln, sowie mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen,
 - g) Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, ohne geeichte Messeinrichtungen zu verkaufen,
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren und die erforderlichen Dokumente vorzulegen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur sachgerechte Verkaufswagen, -anhänger und -stände, die den sicherheitstechnischen bzw. veterinär-hygienischen Mindestanforderungen entsprechen, zugelassen.
- (2) Zum Verkauf auf den Märkten dürfen nur Verkaufseinrichtungen i.S. dieser Satzung verwendet werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, außer vom Marktmeister genehmigte Kleintransporter zur Lagerung der Waren.
Großfahrzeuge, die vom Hersteller als Verkaufseinrichtung ausgestattet sind, können am Rande des Marktes zugelassen werden. Die Benutzung von Fahrzeugen als Verkaufstand bedarf der Genehmigung des Marktmeisters.
- (3) Die Stände müssen ausreichend standfest aufgebaut und insbesondere gegen Sturm gut gesichert werden. Die Bodenfläche des Marktplatzes darf durch Verankerungen nicht beschädigt werden.
- (4) Eine Befestigung der Verkaufseinrichtungen an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Zäunen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- (5) Unbeschadet der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten haben die Händler dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle mit einem Firmenschild versehen ist, welches Namen, Vornamen des Händlers oder der Firma in deutlicher Schrift ausweist,
 - b) Werbematerial nur innerhalb der Verkaufseinrichtung verwendet wird, das im Zusammenhang mit der verkauften Ware steht,
 - c) die angrenzenden Gänge und Durchfahrten nicht durch abgestellte Sachen blockiert werden.
 - d) Preisauszeichnung aller Waren entsprechend der Preisangabenverordnung PangVO vom 18.10.2002 erfolgen.
- (6) Die Nutzung von Elektroenergie aus dem Gemeindefnetz zu Zwecke der Beleuchtung und zum Betreiben von elektrischen Geräten bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Grundsätzlich untersagt ist das Betreiben von elektrischen Heizgeräten.

§ 7 Verkehrsregelung

- (1) Die von Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich nur mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (4) Die in Anlage 1 festgelegten Sperrflächen sind freizuhalten und der ungehinderte Zugang ist jederzeit zu gewährleisten.

§ 8 Sauberkeit des Marktes

- (1) Die Benutzer der Verkaufseinrichtungen sind für die Sauberkeit dieser und der unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und andere Abfälle sind durch den Händler zu entsorgen. Die Marktflächen sind vom Benutzer im sauberen Zustand zu verlassen.
- (2) Die Händler haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) keine Papier- und Folienreste umherfliegen,
 - b) anfallendes Schmutzwasser frei von umweltbelastenden Stoffen der Kanalisation zugeführt wird,
 - c) die Verkäufer saubere Kleidung tragen, die Ware sauber ist und sie so aufgestellt wird, dass sie nicht verunreinigt werden kann.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister der Gemeinde Großolbersdorf ausgeübt. Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung machen.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde haftet für alle Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Haftung für die zu verkaufenden Waren obliegt dem jeweiligen Händler.

§ 11 Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet in Großolbersdorf jeden Mittwoch auf dem Rathausplatz statt. Darüber hinaus können in Absprache mit dem Marktmeister in den Ortsteilen Hohndorf und Hopfgarten an verschiedenen Wochentagen Sonderverkäufe stattfinden.
- (2) Ist am Markttag ein gesetzlicher Feiertag bzw. Heiligabend oder Silvester, dann findet der Markt nicht statt. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch aus anderen Gründen den Markttag aussetzen.

§ 12 Marktzeit

Der Verkauf erfolgt an den Markttagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 13 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 7.00 Uhr ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein. Sind Sachen bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernt worden, können sie auf Kosten der Eigentümer durch bedienste der Gemeinde entfernt und sichergestellt werden.

§ 14 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf Wochenmärkten dürfen neben den in § 67 Gewerbeordnung genannten Waren auch folgende Güter vertrieben werden: Korbwaren, Konfektion, Keramik und Glas, Spielzeug, Uhren und Schmuck, Tonträger, Bettwäsche, Tischwäsche, Gardinen, Stoffe.
- (2) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 15 Pilzverkauf

- (1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen kontrolliert wurden. Das Beschaueugnis ist dem Marktmeister vor Beginn des Verkaufes unaufgefordert vorzulegen und während des Verkaufes gut sichtbar in der Verkaufsstelle aufzustellen.
- (2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Bezeichnung im frischen Zustand angeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder verunreinigt sein.
- (3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.

II. Besondere Bestimmungen Weihnachtsmarkt

§ 16 Markttage

Der Weihnachtsmarkt findet in Großolbersdorf und in den Ortsteilen Hohndorf und Hopfgarten an den vom Gemeinderat bzw. den jeweiligen Ortschaftsräten festgelegten Adventswochenenden statt.

§ 17 Marktzeit

- (1) Der Verkauf erfolgt an den Markttagen in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Marktplätze dürfen frühestens ab 11.00 Uhr vor Marktbeginn bezogen werden. Sie müssen spätestens am letzten Markttag bis 20.00 geräumt sein.

§ 18 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Das Warenangebot der Händler soll dem Charakter des Weihnachtsmarktes entsprechen. Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.
- (2) Schaustellergewerbe kann zugelassen werden.

§ 19 Standplätze und Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Bewerbung hat spätestens zwei Monate vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (2) Die Vergabe der Standfläche erfolgt bis zwei Wochen vor dem Markttag.

III. Gebühren

§ 20 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Markteinrichtungen der Gemeinde Großolbersdorf werden Marktgebühren erhoben. Im OT Hopfgarten werden von Verkaufsfahrzeugen bei einer Standzeit von unter einer Stunde keine Marktgebühren erhoben.

§ 21 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindliche Markteinrichtung in Anspruch nimmt.

§ 22 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Markteinrichtungen. Die Gebühr ist am

Markttag zu entrichten und wird von Bediensteten der Gemeinde erhoben.

- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig. Die Gebühr kann auch gegen Quittung am Markttag durch den Marktmeister oder einen Kassenbediensteten erhoben werden.

§ 23 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen:

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------|
| 1. Wochenmärkte und Sonderverkäufe | | |
| a) als Jahrespauschalbetrag | pro Verkaufswagen | 320,00 € |
| b) für eigene Marktstände und Verkaufswagen | je Tag pro m ² | 0,64 € |
| c) für Platzgeld PKW und Kleintransporter | | 5,40 € |
| 2. Märkte anlässlich sonstiger Feste (z.B. Weihnachtsmärkte) | | |
| a) für eigene Marktstände und Verkaufswagen | je Tag pro m ² | 0,94 € |
| b) Gebühren für Schausteller je Tag | | |
| Gruppe 1 | | 1,05 €/Frontmeter |
| Große Fahrgeschäfte, Autoscooter, Autobahn, Achterbahn, Riesenrad, Schlickerbahn, Spinne, Steile Wand, Taifunrad, Twister, Kosmoplan, Walzerfahrt, Geiserbahn, The Wip, Fahrt ins Blaue, Belustigungsgeschäfte, Schaugeschäfte sowie alle neun modernen großen Rundfahrgeschäfte | | |
| Gruppe 2 | | 0,85 €/Frontmeter |
| Kettenflieger, Kinderkarussells moderner Bauart, große Luftschaukeln, Automaten, Schießen, Ringwerfen, Ballwerfen, Warenverlosung jeder Art, Lachkabinett, Irrgarten, Zuckerwatte, kandierte Äpfel, Nüsse oder Mandeln, Waffeln, Verkauf ambulanter Händler | | |
| Gruppe 3 | | 0,60 €/Frontmeter |
| Kinderkarussell älterer Bauart, Kinderschaukel, Kindereisenbahn, Kinderavusbahn, Kinderkettenflieger, Bodenkarussell, Schmetterlingsbahn, Pony-Reiten, Kraftmesser, Würfelspiel, Tischrad | | |
| 3. Für ortsansässige Vereine sind 50 % der allgemein gültigen Gebühren zu zahlen. | | |

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Verweis

Personen die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können aus dem Marktbereich verwiesen werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 3 den zugewiesenen Standplatz nicht nutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 7 den zugewiesenen Standplatz nicht unverzüglich räumt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 den Markt betritt, obwohl ihm dies verboten wurde,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Waren im Umhergehen anbietet oder Werbematerial und andere Gegenstände, welche nicht zum Warenangebot gehört, verteilt oder Kräder aller Art mitführt oder warmblütige Tiere schlachtet oder Waren versteigert oder über Lautsprecher anbietet oder bittelt, sowie mitleiderregende Gebrechen zur Schau stellt oder Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, ohne geeichte Messeinrichtungen,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 den zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt oder die erforderlichen Dokumente nicht vorlegt,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrzeuge auf dem Markt abstellt, die nicht durch den Marktmeister genehmigt wurden,
 7. entgegen § 6 Abs. 3 den Boden des Marktplatzes beschädigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 4 seinen Verkaufstand auf unzulässige Weise befestigt,
 9. entgegen § 6 Abs. 5 seine Verkaufseinrichtung nicht mit einem Schild versieht, welches den Namen, Vornamen und Ort des Händlers oder der Firma in deutlicher Schrift ausweist oder die Preise nicht entsprechend der Preisangabenverordnung vom 18.10.2002 auszeichnet,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 Straßeneinmündungen versperrt,
 11. entgegen § 7 Abs. 3 seine Waren und sonstigen Gegenstände so aufstellt, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird,
 12. entgegen § 7 Abs. 4 die freizuhaltenden Zufahrten verstellt,
 13. entgegen § 8 Abs. 1 Leergut, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht entsorgt oder die Marktfläche nicht sauber verlässt,
 14. entgegen § 13 mit dem Aufbau vor 7.00 Uhr beginnt oder nach 18.00 Uhr den Aufbau noch nicht beendet hat,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 Waren vertreibt die nicht zugelassen sind,
 16. entgegen § 14 Abs. 2 alkoholische Getränke verkauft ohne dafür die notwendige Genehmigung zu besitzen,
 17. entgegen § 15 Pilze verkauft, die nicht kontrolliert wurden oder nicht im vorgeschriebenen Zustand angeboten

werden oder nicht den zugelassenen Sorten des § 15 Abs. 3 entspricht.

(2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit einer Geldbuße von mind. 5 € und höchstens 1.000 € geahndet werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Großolbersdorf vom 20.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/01 außer Kraft.

Die Satzung trat am 09.06.2005 in Kraft.

Die 1. Änderung trat am 28.04.2011 in Kraft.

Anlage 1

Marktbereich für den Wochenmarkt Großolbersdorf

